

tragsausfällen beteiligen, die den Spitätern während der Covid-19-Pandemie insbesondere wegen des Verbots von medizinisch nicht dringenden Behandlungen im Frühling 2020 entstanden seien.

BERATUNG ÜBER DIE 13. AHV-RENTE AUFGENOMMEN

Die Kommission nahm die Beratungen der **Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente** (**22.043**) auf und hörte das Initiativkomitee sowie die Sozialpartner an. Die Initiative verlangt, dass alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner ihre monatliche Rente ein dreizehntes Mal ausbezahlt erhalten. Dieser Zuschlag soll sich dabei nicht auf den Bezug von Ergänzungsleistungen auswirken. Bevor die Kommission über die Initiative entscheidet, will sie deren finanzielle Auswirkungen auf das Budget, die Sozialwerke sowie die betroffenen Rentnerinnen und Rentner prüfen. Zudem soll eine spezifischere Ausrichtung auf tiefere Einkommensgruppen und die bedingte Ausweitung auf die IV analysiert werden. Sie hat die Verwaltung mit entsprechenden Abklärungen beauftragt und wird die Beratung an der nächsten Sitzung wiederaufnehmen.

REGELN ZUR BLUTSPENDE PRÄZISIERT

Einstimmig hat die Kommission ihren Entwurf zur Änderung des Heilmittelgesetzes verabschiedet, mit der sie die **Pa. Iv. Giezendanner. Sicherstellung der Blutversorgung und Unentgeltlichkeit der Blutspende** (**16.504**) umsetzt. Aufgrund von Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren passte sie den Entwurf zuvor in zwei Punkten an. Vorallem im Interesse von Patientinnen und Patienten mit sehr seltenen Blutgruppen-Merkmalen sollen Blut und Blutprodukte ausnahmsweise auch dann eingeführt werden können, wenn die Unentgeltlichkeit der Spende nicht sichergestellt ist. Und die Kriterien für den Ausschluss von der Blutspende sollen auf das Risikoverhalten der spendewilligen Personen abstellen und müssen wissenschaftlich begründet sein.

14-WÖCHIGER URLAUB IM TODESFALL DER MUTTER

Die Kommission nahm die Ergebnisse der Vernehmlassung über ihren Vorentwurf zur Kenntnis, den sie ausgehend von der **Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter** (**15.434**) ausgearbeitet hatte. Mit 17 Stimmen bei 4 Enthaltungen verabschiedete sie ihren Entwurf zuhanden des Rates. Mit der Gesetzesänderung soll ein durch die Erwerbsersatzordnung entschädigter Urlaub von 14 Wochen eingeführt werden, wenn die Mutter kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Eine Minderheit unterstützt die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage, welche einen Urlaub von insgesamt 16 Wochen vorsieht und auch der hinterbliebenen Mutter einen zusätzlichen zweiwöchigen Urlaub gewährt. Eine zweite Minderheit beantragt eine grosszügigere Lösung von insgesamt 20 Wochen. Als nächstes wird der Bundesrat zur Vorlage Stellung nehmen.

GRENZGÄNGER BEI DEN FAMILIENZULAGEN NICHT DISKRIMINIEREN

Mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die Kommission, die **Pa. Iv. Herzog Verena. Kaufkraftbereinigte Familienzulagen** (**17.483**) abzuschreiben. Angesichts eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 gegen Österreich kam die Mehrheit der SGK-N zum Schluss, dass es nicht zulässig und diskriminierend wäre, wenn die Schweiz die Familienzulagen für Arbeitnehmende aus der EU, deren Kinder in der EU leben, der Kaufkraft anpassen würde. Eine solche Indexierung würde die Beziehungen zur EU unnötig belasten. Zudem wäre mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand zu rechnen, wie Vertreter von Ausgleichskassen in einer Anhörung darlegten. Eine Minderheit ist der Auffassung, dass die Pa. Iv. durchaus diskriminierungsfrei umgesetzt werden könnte, wenn die unterschiedliche Kaufkraft in den Kantonen generell berücksichtigt würde.